

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

<p><b>Aufgestellt:</b> Bayreuth, 15.08.2022</p> <p>i.V. gez. D. Daßler</p> <p>i.V. gez. M. Gruhn</p>	<p>Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren</p>				
<p>Errichtung einer 380-kV-Leitung (B153) zwischen Simbach und St. Peter</p>					
Prüfvermerk	Ersteller				
Datum	15.08.2022				
Unterschrift	Daßler/Gruhn				
Änderung(en):					
Datum					
Unterschrift					
Änderung(en):					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung			

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153****Inhalt**

1	Vorhabenträger/in	4
2	Zweck des Vorhabens	4
3	Bestehende Verhältnisse	4
3.1	Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse	4
4	Lage des Vorhabens	5
5	Art und Umfang des Vorhabens	6
5.1	Bauablauf	6
5.2	Fundamente und Masten	7
6	Auswirkungen des Vorhabens und Schutzmaßnahmen	8
6.1	Bauwasserhaltung	9
6.2	Wassergefährdende Stoffe	10
6.3	Wassersensible Bereiche	11
6.4	Beispiel Mast Nr. 9 – Wassersensibler Bereich	12
6.5	Wasserschutzgebiet Erlacher Au	12
6.6	Beispiel Mast Nr. 11 – Wasserschutzgebiet „Erlacher Au“	13
7	Literatur	15

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153****Anhang**

Anhang 1: Detailplan Mast 9

Anhang 2: Detailplan der Masten im WSG Erlacher Au und im Hochwassergebiet

Anhang 3: Schematische Darstellung der Fundamente mit Bodenprofil und  
Grundwasserstand an den Masten 9, 10, 11, 18, 22

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

## 1 Vorhabenträger/in

Der Vorhabenträgerin ist die Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth.

## 2 Zweck des Vorhabens

Durch die Einspeisung von regenerativem Strom aus österreichischen Pumpspeicherkraftwerken in die 220-kV-Freileitung zwischen Altheim (Südbayern) und St. Peter (Oberösterreich) gerät die Leitung zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Altheim und St. Peter soll in Zukunft mehr Stromkapazität aufnehmen und somit eine stabile Stromversorgung in der Region gewährleisten. Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut. Die Ersatzneubauleitung teilt sich dabei in drei Planungsabschnitte:

- Abschnitt 1, nördlicher Abschnitt Altheim – Adlkofen
- Abschnitt 2, mittlerer Abschnitt Adlkofen – Matzenhof
- Abschnitt 3, südlicher Abschnitt Simbach – St. Peter

Der vorliegende Erläuterungsbericht beschreibt das Bauvorhaben im Teilabschnitt 3, Simbach – St. Peter und seine Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Baugebiet. Dieser Bericht gibt eine Einführung in die folgenden Anlagen der Planfeststellungsunterlagen (PFU):

- 13.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- 13.3.0 Wasserrechtlicher Antrag
- 13.4.0 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen

## 3 Bestehende Verhältnisse

### 3.1 Hydrogeologische und hydrologische Verhältnisse

Der Teilabschnitt 3 befindet sich im hydrogeologischen Großraum des Alpenvorlandes und im Raum Süddeutsches Molassebecken. Die Masten 8 bis 14, 45 und 46 befinden sich im hydrogeologischen Teilraum Fluvioglaziale Schotter des Hochrheins und der Donau mit Nebenflüssen, die Masten 15 bis 44 befinden sich im hydrogeologischen Teilraum Süddeutsches Tertiärhügelland.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

Die neue 380-kV-Freileitung überspannt zwischen Mast 8 und 9, über eine Länge von ca. 340 m, den Inn. Im weiteren Verlauf der Leitung werden weitere kleinere Gewässer überspannt (Anlage 1 der PFU).

Südöstlich des Ortes Erlach liegt das Wasserschutzgebiet (WSG) Erlacher Au. Hier sollen die Masten 9, 10 und 11 in der Schutzzone III A errichtet werden (Anhang 2 dieser Unterlage). Das hydrogeologische Gutachten zum WSG Erlacher ist der PFU Anlage M.2 zu entnehmen.

Grundwasser wurde während der Baugrunduntersuchung nur an einigen Maststandorten angetroffen. An den Masten 9 bis 11 und 45 bis 46 liegt der Grundwasserspiegel zwischen 1,5 und 4,3 m. An den übrigen Maststandorten liegt er überwiegend tiefer, bei  $\geq 6,0$  m.

#### **4 Lage des Vorhabens**

Der Verlauf des Ersatzneubaus Altheim – St. Peter Teilabschnitt Landesgrenze – Simbach sowie der in Rahmen dieses Teilabschnittes zurückzubauenden Bestandsmasten sind Anlage 1 und Anlage 7 der PFU zu entnehmen. Der Leitungsabschnitt Simbach – St. Peter erstreckt sich über eine Gesamtlänge von 13 Kilometern und beginnt am Inn, an der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Österreich. Direkt nach dem Grenzübergang trifft der geplante Ersatzneubau östlich der Ortschaft Erlach auf die bestehende Leitung St. Peter – Pleinting. Gemeinsam verlaufen beide dann über eine Strecke von ca. 2 km auf gemeinsamen Masten in Richtung Norden bis zum Bestandsmast Nr. 17. Hier zweigt der geplante Ersatzneubau für ca. 6 km in Richtung Westen über den Schellenberg ab und führt von dort bis nach Matzenhof. Im weiteren, südlichen Verlauf orientiert sich die Leitung bis zum Umspannwerk Simbach im Wesentlichen an der Bestandsleitung. Auf diesem ca. 4 km langen Abschnitt wird ab Neubaumast 43 die 110-kV-Bestandsleitung O58 Simbach – Pfarrkirchen der Bayernwerk AG auf gemeinsamen Masten bis zum Umspannwerk (UW) Simbach mitgeführt.

Im Zuge des Neubaus werden Masten der 220-kV-Bestandsleitungen zwischen UW Simbach und dem Anschluss an die Leitung Altheim – St. Peter (B128) bei Matzenhof vollständig zurückgebaut, während zwischen St. Peter und dem Bestandsmast Nr. 17 der Leitung B97 nur ein teilweiser Rückbau, nämlich zwischen Mast Nr. 10 und 16, stattfindet. Der vollständige Rückbau dieser 220-kV-Bestandsleitung wird erst mit der Realisierung des Vorhabens Pirach – St. Peter – Pleinting (Netzentwicklungsplan 2014, NEP Maßnahme P112) umgesetzt.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

## 5 Art und Umfang des Vorhabens

### 5.1 Bauablauf

#### Neubau:

- Einrichtung von Baulagern für die Logistik, die Lagerung von Materialien und als Anlauf- und Sammelpunkt für das Baustellenpersonal.
- Verlegung von Lastverteilungsplatten oder schwerer Wegebau zum Erreichen der Baustellen.
- Gräben/Gewässer werden für das Überfahren ggf. temporär verrohrt.
- Einrichtung von temporären Arbeitsflächen (Montageflächen für Mastgründung und ggf. nachgelagert Winden- bzw. Trommelplätze für den Seilzug) an den Maststandorten.
- Oberbodenabtrag an den Maststandorten.
- Einrichtung von Wasserhaltungsmaßnahmen.
- Aushub von Baugruben für Flach- und ggf. auch für Tiefengründung der Masten.
- Montage der Mastunterkonstruktionen sowie der Stahlgittermasten.
- Errichtung von Schutz- und Schleifgerüsten und ggf. Provisorien.
- Beseilung der Masten nacheinander in einzelnen Abspannabschnitten.
- Rückbau der Wasserhaltungseinrichtungen, Arbeitsflächen und der Baustraßenbefestigungen.
- Rekultivierungsmaßnahmen.

#### Rückbau:

- Errichtung von temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen.
- Errichtung von Schutz- und Schleifgerüsten und ggf. Provisorien.
- Abspannung der Seile und Demontage der Masten.
- Ggf. Einrichtung von Wasserhaltungsmaßnahmen.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

- Prüfung des Bodenmaterials auf Schadstofffreiheit und Aushubarbeiten.
- Ausbau der Mastfundamente.
- Auffüllung der Baugruben mit standortgleichem Boden
- Rückbau der Wasserhaltungseinrichtungen, Arbeitsflächen und der Baustraßenbefestigungen.
- Rekultivierungsmaßnahmen.

## 5.2 Fundamente und Masten

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurden für sämtliche geplanten Maststandorte Baugrunduntersuchungen vorgenommen, deren Ergebnisse Empfehlungen für die Anwendung von Tief- oder Flachgründung beinhalten. Bei einer Betonflachgründung handelt es sich stets um ein Stufen- oder Plattenfundament. Als Ergebnis der bisherigen Baugrunduntersuchungen kommen überwiegend Plattenfundamente zum Einsatz. In Abhängigkeit der Spannfeldlängen, der anstehenden Bodenverhältnissen, der Topologie und dem Winkel zum nächsten Masten, betragen die Austrittsmaße der Maste inklusive deren Betonköpfen bei Tragmasten (TM), zwischen 9 x 9 m und 12 x 12 m und bei Winkelabspannmasten (WA) zwischen 11 x 11 m bis 15 x 15 m. Die Plattenfundamente weisen zumeist eine Betondicke („Höhe“) zwischen 1,00 m und 1,8 m auf und liegen ca. 1 m unter der Erdoberkante (EOK). Bei der Verwendung von Plattenfundamenten ist von Bautiefen von bis zu 3,00 m auszugehen.

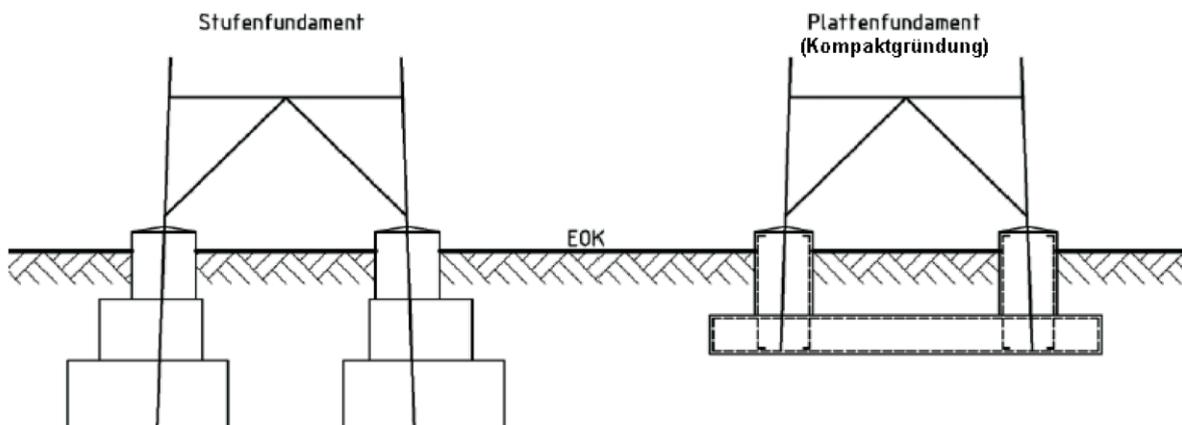


Abbildung 1: schematische Darstellung Betonflachgründungen.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

Pfahlfundamente werden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in Böden mit hohem Grundwasserstand ausgeführt. Stufengründungen scheiden bei solchen Bodenverhältnissen wegen der aufwendigen Wasserhaltung der Baugrube und der unter Berücksichtigung des Wasserauftriebes sich ergebenden Fundamentabmessungen meist aus. Pfahlfundamente sind außerdem zweckmäßig, wenn tragfähige Bodenschichten erst in einer größeren Tiefe anzutreffen sind und ein Bodenaustausch von nichttragfähigen oder setzungsempfindlichen Böden unwirtschaftlich ist.

Die Darstellung aller eingesetzten Fundamenttypen mit Bodenprofil und Grundwasserstand ist beispielhaft für die Masten 9, 10, 11, 18 und 22 im Anhang 3 dargestellt.

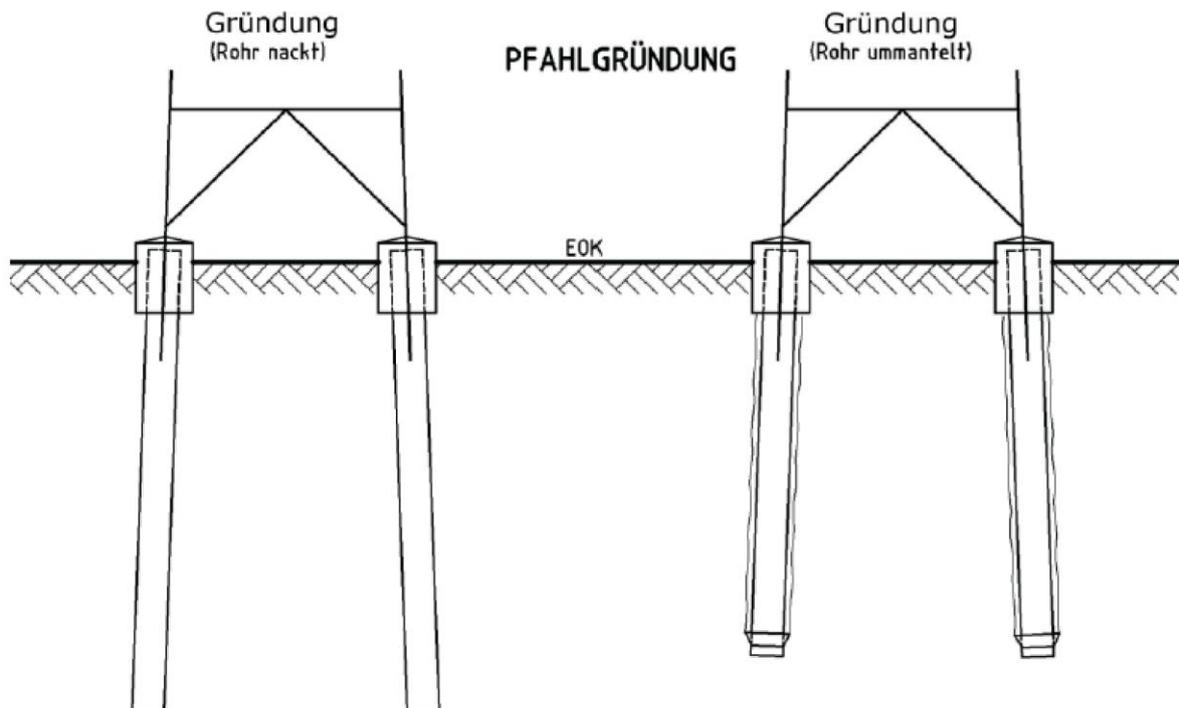


Abbildung 2: schematische Darstellung Pfahlgründung.

## 6 Auswirkungen des Vorhabens und Schutzmaßnahmen

Für den Ersatzneubau des Teilabschnitts von Simbach nach St. Peter ergeben sich verschiedene wasserrechtlich relevante Aspekte. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes bzw. der Wasserwirtschaft der Regierung von Niederbayern (Sachgebiet 52) wurde klargestellt, dass wassersensible Bereiche nur dann für das Vorhaben relevant sind, wenn es bei der Bautätigkeit zu Grundwasserkontakt kommt. Oberflächengewässer werden durch die Leitung grundsätzlich überspannt und sind nicht direkt berührt. Für die Errichtung des Ersatzneubaus

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

sowie für den Rückbau der Bestandsleitung notwendige temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen werden keine baulichen Eingriffe in Oberflächengewässer und Gräben erforderlich.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG geprüft und abschließend positiv bewertet (Anlage 13.2 der PFU). Für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorgänge der zu errichtenden Freileitung sind keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Dementsprechend können auch negative Auswirkungen auf angeschlossene Gewässersysteme ausgeschlossen werden. Folglich steht das Teilvorhaben Neubau Freileitung in keinem Konflikt zu dem Verbesserungsgebot oder Verschlechterungsverbot und ist mit dem Gebot der Trendumkehr sowie den Phasing-Out-Verpflichtungen vereinbar. Dies betrifft ebenfalls den Rückbau der bestehenden Freileitung. Aufgrund des kurzen Zeitraums zur Errichtung bzw. Rückbau der einzelnen Masten kommt es zu keinen relevanten Verzögerungen bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes. Dies gilt ebenso für die mit der WRRL koordinierten Maßnahmen aus dem HWRM-Plan für die FGE Donau. Das ausführliche Gutachten ist als Anlage 13.2 (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) der PFU zu finden.

## **6.1 Bauwasserhaltung**

Für die Errichtung der Mastfundamente an den Masten Nr. 18, 26, 28, 34, 41 und 46 ist eine Bauwasserhaltung erforderlich, welche das dort anstehende Grundwasser temporär durch eine Absenkung beeinflusst (vgl. PFU Anlage 13.3). Die Bauwasserhaltung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Das geförderte Grundwasser wird in standortnahe Oberflächengewässer eingeleitet bzw. versickert. Eine ausführliche Beschreibung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist dem wasserrechtlichen Antrag (vgl. PFU Anlage 13.3.0 zu entnehmen. Es wird darauf geachtet, dass im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahme keine Ausspülungen auftreten. Eine baubegleitende Überwachung von abfiltrierbaren Stoffen, wie Eisen durch Absetzcontainer (Abbildung 3) und ggf. eine Installation von Wasserreinigungsanlagen wird während der Baumaßnahme sichergestellt und ist in der PFU Anlage 13.2 aufgeführt. Sollte das Fördergut einen signifikanten Anteil an Fest- und Trübstoffen aufweisen, werden vor der Einleitung Absetzbecken (Container) zur Klärung eingesetzt. Die Anlage 13.3.0 der PFU stellt den Antrag auf Erteilung von Erlaubnissen gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme, zum Zwecke der

Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) und Einleitung in Fließgewässer dar. Der Antrag beinhaltet insbesondere detaillierte Ausführungen zu Art und Umfang der notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen inklusive Berechnungen der anfallenden Fördermengen sowie eine Darstellung der Auswirkungen der Grundwasserentnahme und entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen.

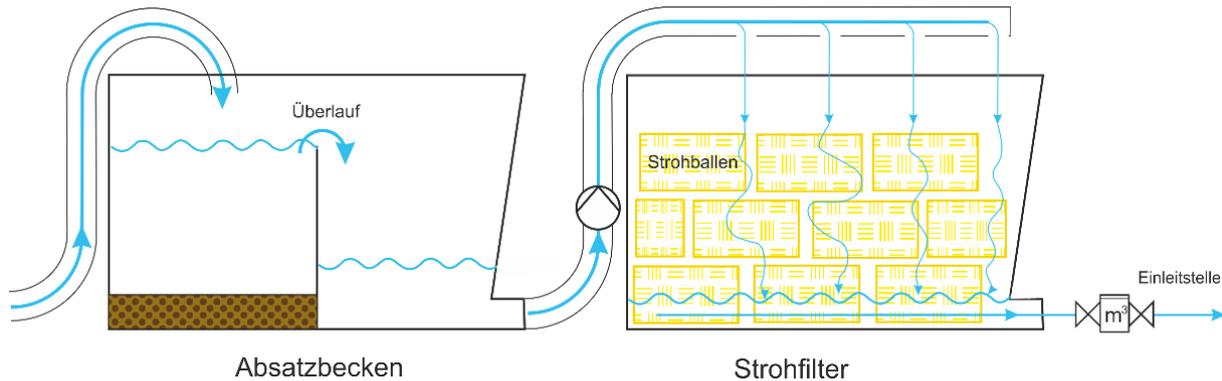


Abbildung 3: Schematische Darstellung einer kombinierten Strohfilter- und Sedimentationsanlage zur Belüftung und Reinigung eisenhaltiger Bauwässer.

## 6.2 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe haben Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand von Grund- und Oberflächenwasser. Der Einsatz dieser Stoffe muss daher auf das bestmögliche Maß vermieden werden. In Bereichen, in denen diese Stoffe zum Einsatz kommen, wird sichergestellt, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. § 62 WHG) und deren Lagerung eingehalten werden und bei Unfällen mit Stofffreisetzung unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung eines Eindringens der Schadstoffe in Gewässer und in das Grundwasser erfolgen.

### Kraftstoffe und Öle

Aggregate und Seilzugmaschinen können, falls notwendig, vor Ort mit Kleinmengen aus Kanistern (Transportbehälter bis zu je 50 Liter) betankt werden. Zur Vermeidung von Verschmutzungen werden Planen ausgelegt und ausreichend Geräte und Mittel (z.B. Ölbindemittel) für eine Havariesofortbekämpfung bereitgehalten.

Die Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und darüber ist nicht vorgesehen. Die hydraulikbetriebenen Baumaschinen werden mit biologisch abbaubaren Ölen betrieben.

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof  
Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,  
Ltg. Nr. B153**

## Fundamente und Masten

Die eingesetzten Betone für die Mastfundamente sind chromatarne Standardbetone wie C25/30 und enthalten keine wassergefährdenden Stoffe. Baustoffe aus Recyclingverfahren sind nicht vorgesehen. Die Betonschalung wird mit einem biologisch abbaubaren Schalöl eingesprüht. Aus diesen Gründen wird seitens der Vorhabenträgerin eingeschätzt, dass es durch die Errichtung des Mastes einschließlich des Fundamentes und dem späteren Betrieb der Freileitung zu keiner nachteiligen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes „Erlacher Au“ kommt.

Für die Beschichtung der Masten kommen umweltverträgliche Farben zum Einsatz (vgl. Erläuterungsberichte, PFU Anlage 2.1). Vorbelastungen durch Korrosionsschutzmaßnahmen an den Masten der bestehenden 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (-St. Peter) wurden durch Untersuchungen in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Referat Bodenschutz und Geologie nicht festgestellt.

### 6.3 Wassersensible Bereiche

Mast 9 befindet sich gemäß des Bayrischen Landesamtes für Umwelt im Hochwasserrisikogebiet HQ100 und HQExtrem. Ein HQ100 bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird. Ein HQextrem bezeichnet einen Hochwasserabfluss, der ca. der 1,5-fachen Abflussmenge eines HQ100 entspricht. Seitens der Vorhabenträgerin wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung des Mastes einschließlich des Fundamentes keine Gefahren ausgehen, da die Errichtung eines Freileitungsmastes kein maßgebliches Abflusshindernis darstellt. Die Eckstiele bieten nur geringe Angriffsflächen und mit voraussichtlich 11,6 m Abstand der Eckstiele zueinander ist ein ausreichender Abstand zur Verhinderung des Festsetzens von Treibgut gewährleistet. Eine Verringerung des Rückhaltevolumens durch den Querschnitt der Eckstähle ist marginal und damit zu vernachlässigen. Die Pfahlgründung sichert die Standsicherheit auch im Hochwasserfall. Die Geländeoberfläche wird nach der Errichtung weder erhöht noch vertieft. Die Baumaßnahme (Fundament) benötigt einen Zeitraum von ca. 4 Wochen, wovon der eigentliche Bodeneingriff nur 3 Wochen benötigt. Die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, findet nur während der Bauzeit und somit kurzfristig statt. Eine mögliche Hochwassergefährdungslage wird bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen beachtet (vgl. PFU Anlage 13.4).

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

### 6.4 Beispiel Mast Nr. 9 – Wassersensibler Bereich

Mast Nr. 9 der geplanten 380-kV-Leitung ist im Hochwasserrisikogebiet HQ100 bzw. HQExtrem des Inns geplant (Anhang 1). Der Standort des Mastes 9 ist den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. PFU Anlage 7.1, Blatt 1) und in Anhang 1 dieser Unterlage zu entnehmen. Aus hochwasserschutztechnischen Gründen ist die Gründung des Mastes 9 mittels Mikropfählen (D = 64 x 0,24 m, l = 13m u. EOK) vorgesehen, wobei die Fundamentplatten bis 1,0 m unter EOK reichen. Die Mikropfähle greifen in den Grundwasserleiter ein, wodurch jedoch keine hydraulischen Wegsamkeiten für das Grundwasser entstehen, da die Bohrlöcher stets durch die Pfähle abgedichtet sind. Nach Bauabschluss wird das Bodenprofil fachgerecht verdichtet. Die Pfähle stellen keine mengenmäßige Beeinträchtigung für den Grundwasserleiter dar, da sie einen geringen Durchmesser besitzen und durch ihre Abstände zueinander umströmt werden können.

Der wasserrechtliche Antrag nach § 8 WHG zum Entnehmen und Wiedereinleiten von Grundwasser findet sich in PFU Anlage 13.3.0, während sich die Anträge auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Anlagen an Gewässern und Gewässerschutzstreifen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG bzw. Art. 20 Abs. 1 BayWG sowie § 38 Abs. 5 WHG bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG) in PFU Anlage 13.4 befinden.

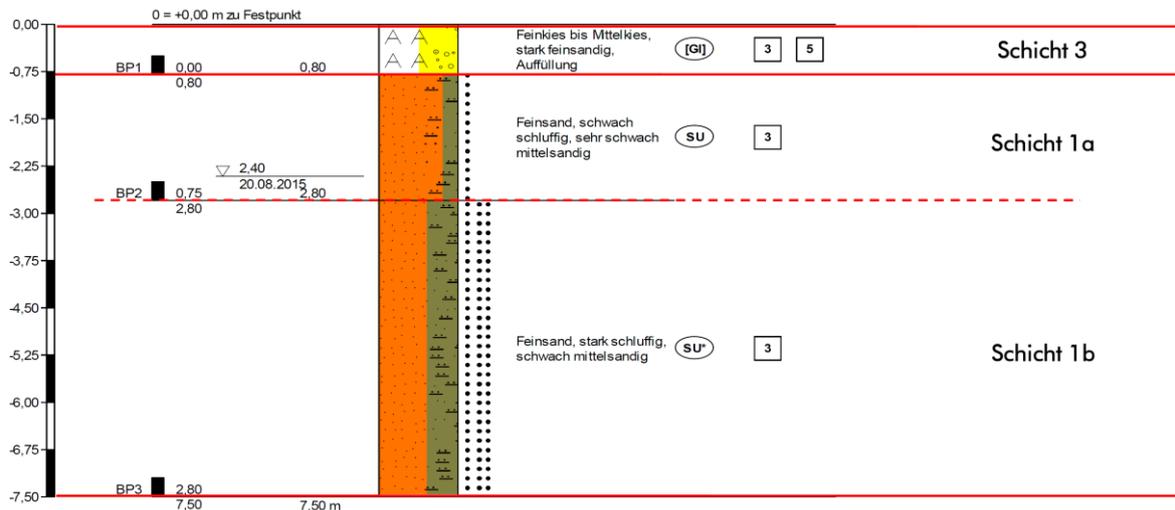


Abbildung 4: Zeichnerische Darstellung des Bohrprofils an Mast 9.

### 6.5 Wasserschutzgebiet Erlacher Au

Die Errichtung der Masten Nr. 9, 10 und 11 sind in der Schutzzone W III A des WSG Erlacher Au geplant, welches östlich des Ortes Simbach liegt (Anhang 2). Die kartographische Darstellung des WSG inklusive der Katasterdaten sowie das zugehörige Flurstücksverzeichnis

**380-kV Leitung Altheim – Matzenhof**  
**Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter,**  
**Ltg. Nr. B153**

können Anlage 1 der Verordnung über das WSG Erlacher Au [3] entnommen werden. Die Lage der 3 betroffenen Trinkwasser-Entnahmebrunnen ist im hydrogeologischen Gutachten über das WSG Erlacher Au ersichtlich (PFU Anlage M.2).

Durch das Bauvorhaben im WSG Erlacher Au werden die Schutzziele gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung Erlacher Au [3] berührt. Hier kann jedoch seitens der Behörde eine Befreiung von den Verboten erteilt werden. Die detaillierte Prüfung für die Erteilung der Befreiung von Verboten nach § 4 der Verordnung ist der PFU Anlage 13.4 zu entnehmen.

### **6.6 Beispiel Mast Nr. 11 – Wasserschutzgebiet „Erlacher Au“**

Mast Nr. 11 wird, neben Mast 9 und 10, im WSG Erlacher Au errichtet. Der Standort des Mastes 11 ist den Lage- und Bauwerksplänen (vgl. PFU Anlage 7.1, Blatt 1) und Anhang 2 dieser Unterlage zu entnehmen. Aufgrund des hohen Grundwasserstands von 1,0 m u. GOK wird zur temporären Baugrubensicherung ein wasserdichter Verbau mittels Spundwänden hergestellt. Diese reichen bis in eine Tiefe von ca. 6 m u. GOK. Anschließend wird ein Zwillingsbohrpfahlfundament (D = 8 x 1,5 m, l = 19,5 m) in den Boden eingebracht. Die Bohrpfähle greifen dabei in den Grundwasserleiter ein, wodurch jedoch keine hydraulischen Wegsamkeiten für das Grundwasser entstehen, da die Bohrlöcher stets durch die Pfähle abgedichtet sind. Nach Bauabschluss werden die Spundwände vollständig gezogen und das Bodenprofil wird fachgerecht verdichtet. Die Pfähle stellen keine mengenmäßige Beeinträchtigung für den Grundwasserleiter dar, da sie einen geringen Durchmesser besitzen und durch ihre Abstände zueinander umströmt werden können. Zudem sind alle Bauteile nachweislich nicht gewässerschädigend und es werden während der Baumaßnahme keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden eingetragen.

Der Antrag auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG wird in der PFU Anlage 13.4 gestellt.

## 380-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter, Ltg. Nr. B153

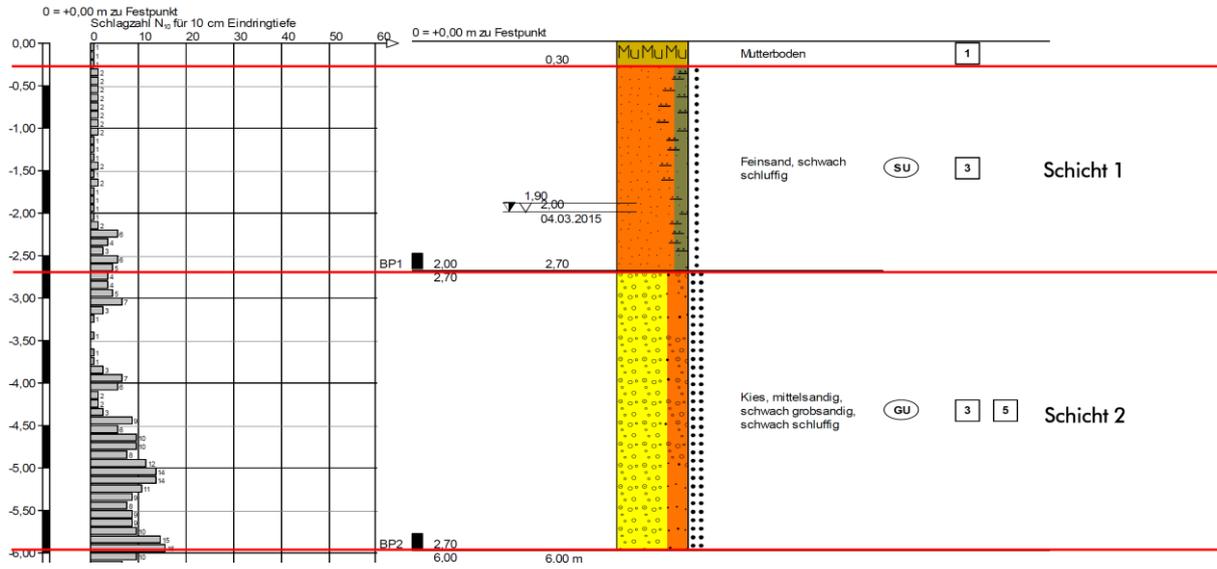


Abbildung 5: Zeichnerische Darstellung des Bohrprofils an Mast 11.

	<b>Wasserrechtliche Belange Anlage 13.1</b>	Organisationseinheit: LPG-SE Name: Dirk Daßler Datum: 11.06.2021 Telefon: 0921 50740-4987 Telefax: 0921 50740-154987 Projekt-Nr.: NB.12.023
<b>380-kV Leitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 3: 380-kV Leitung Simbach – St. Peter, Ltg. Nr. B153</b>		

## 7 Literatur

- [1] Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3901) geändert worden ist.
- [2] Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist.
- [3] Neufassung der im Amtsblatt Nr. 13 des Landkreises Rottal-Inn am 30.06.1982 veröffentlichten Verordnung vom 25.06.1982 des Landratsamtes Rottal-Inn über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn (Brunnen I u. II jeweils auf Fl.-Nr. 290/1, Brunnen III auf Fl.-Nr. 290/2) im Erschließungsgebiet „Erlacher Au“.